

Auslieferung – Der lange Arm, auch der Ungerechten

**Erläuterungen von
Dr. Martin Rademacher, Strafverteidiger, Düsseldorf**

**Rechtsanwalt Dr. Martin Rademacher
- Fachanwalt für Strafrecht -**

Königsallee 90

40212 Düsseldorf

Telefon: 0211 – 17 18 380

Telefax: 0211 – 17 18 389

www.auslieferungsverfahren.de

Auslieferung – Der lange Arm, auch der Ungerechten

Das Auslieferungsverfahren gehört zur internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Es ist kein eigenständiges Strafverfahren, sondern ein grundsätzlich formales Verfahren zur Unterstützung einer ausländischen Strafverfolgung, in dem die Schuld des Verfolgten bis auf Ausnahmen (vgl. § 10 Abs. 2 IRC) nicht geprüft wird. In dem innerstaatlichen Prozess wegen eines eingegangenen Auslieferungsersuchens, der vornehmlich im „Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ (IRC) geregelt ist, wird ausschließlich entschieden, ob der Verfolgte ausgeliefert wird und ob er bis zu einer Entscheidung darüber in Haft genommen wird.

In Auslieferungsverfahren werden wir auch in Deutschland mit Staaten und Rechtssystemen konfrontiert, deren Menschenrechtsstandards tatsächlich zum Verschwinden gering sind. Das sind meistens dieselben Staaten, die für die größte Korruption im Land bekannt sind. Deren „Corruption Perceptions Index“ (CPI) - zu Deutsch Korruptionswahrnehmungsindex – liegt im Bereich von 1 und 2, von 10 möglichen Pluspunkten wohl gemerkt.

Der lange Arm solcher Länder langt mit Auslieferungsersuchen bis nach hier. Aserbaidschan verlangt unverschämt von Deutschland die Auslieferung von Landsleuten, die der dortige korrupte Zoll bei der Einreise vergeblich zur Zahlung nicht legitimierter Strafzölle erpresste; sie verlangen noch mehr und belangen den Verfolgten mit einem Internationalen Haftbefehl. Die Ukraine – sie teilt sich momentan mit Aserbaidschan Platz 134 der CPI-Liste von „*Transparency International*“ - stellt Oppositionspolitikern mit Auslieferungsersuchen in Deutschland nach und Russland - momentan CPI Platz 154 (von 178) zusammen mit Kambodscha, der Zentralafrikanischen Republik, der Republik Kongo und Tadschikistan verfolgt mit dem Auslieferungsantrag entmachtete Politiker und Funktionäre.

Das dagegen in Deutschland stehende Bollwerk ist gar nicht so breit, dass alle dahinter Platz hätten. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar viele Male, u.a. in seinem Beschluss vom 08. April 2004 (2 BvR 253/04) ausgeführt, die deutschen Gerichte seien bei der Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung von Verfassungswegen gehalten zu prüfen, ob die Auslieferung und die ihr zugrunde lie-

gende Akte mit dem nach Art. 25 GG in der Bundesrepublik verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandard und mit den unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätzen ihrer öffentlichen Ordnung vereinbar seien. Die Leistung von Rechtshilfe sei unzulässig, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde.

Aber die Anweisung des Bundesverfassungsgerichts wird allgemein nur so verstanden, dass bei der Auslieferungsentscheidung Mindeststandards zu wahren sind, die weit unterhalb der vom Grundgesetz für Deutschland geltenden verfassungsrechtlichen Gewährleistungen liegen. Eigentlich wird das Recht des Auslieferungsverfahrens sehr stark vom Grundgesetz geprägt. Nach Art. 1 Abs. 3 des Grundgesetzes binden die in der Verfassung gewährleisteten materiellen Grundrechte nämlich sowohl die gesetzgebende, als auch die vollziehende und rechtsprechende Gewalt als unmittelbar geltendes Recht. Wenn man sich die Grundrechte vor Augen führt, wird sehr schnell klar, dass sie auch auf das Auslieferungsverfahren erheblichen Einfluss haben. Viele auslieferungsrechtliche Entscheidungen der Oberlandesgerichte zeigen deutlich die verfassungsrechtlich gewährleisteten materiellen Grundrechte als Maßstab, das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, der Gleichheitssatz, die Glaubensfreiheit, die Meinungsfreiheit, das Gebot zum Schutz von Ehe und Familie und das Recht der politisch Verfolgten auf Asyl. Der gerichtliche Teil des Auslieferungsverfahrens wird maßgeblich geprägt von dem Recht auf den gesetzlichen Richter, den Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und auf rechtliches Gehör.

Die Auslieferungsentscheidung des Oberlandesgerichts kann der Verfolgte mit der Verfassungsbeschwerde angreifen. Er beantragt gleichzeitig eine einstweilige Anordnung, mit der er verhindert, dass er tatsächlich vor einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsbeschwerde bereits ausgeliefert wird. Jedermann kann eine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem Grundrecht oder einer grundrechtsgleichen Gewährleistung verletzt zu sein. Es entspricht heute einhelliger Auffassung, dass die gerichtliche Entscheidung, durch die die Auslieferung eines Verfolgten für zulässig erklärt wird, der Anfechtung durch die Verfassungsbeschwerde unterliegt. Es gab in der Vergangenheit eine ganze Reihe von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Ausliefe-

rungsrecht. So hat das Bundesverfassungsgericht sich schon sehr früh mit der Gefahr der Todesstrafe im ersuchenden Staat befassen müssen, mit der Gefahr politischer Verfolgung im ersuchenden Staat, mit der Bedeutung der Anerkennung als Asylberechtigter für das Auslieferungsverfahren, mit Abwesenheitsurteilen im ersuchenden Staat, mit der ausnahmsweisen Tatverdachtsprüfung im Auslieferungsverfahren und mit dem grundgesetzlichen Schutz von Ehe und Familie. Die Aufzählung ist längst nicht vollständig.

Die Besonderheit der meisten Fälle besteht darin, dass der Verfolgte sich im Auslieferungsverfahren durch Maßnahmen des deutschen Gerichts nicht unmittelbar bedroht fühlt, sondern er macht schon geschene oder drohende Grundrechtsverletzungen durch Gerichte oder Behörden des ersuchenden Staates geltend, insbesondere rechtsstaatliche Defizite in den dortigen Ermittlungs- und Strafverfahren. Unangemessene drakonische Strafen im Verfolgerstaat werden ebenso geltend gemacht wie die dortige Folterpraxis und menschenunwürdige Haftbedingungen und die Gefahr einer Verfolgung aus politischen und religiösen Gründen. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt bei der Gefahr einer Verfolgung aus politischen oder religiösen Gründen oder wegen der Zugehörigkeit zu einer Rasse, Nationalität oder sozialen Gruppe dem Verfolgten nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz das Asylrecht zugute.

Bei den anderen Grundrechten beschränkt sich das Bundesverfassungsgericht selbst auf eine eingeschränkte verfassungsrechtliche Kontrolle. Es misst das erwartete Vorgehen der Behörden und Gerichte des ersuchenden Staates im Auslieferungsverfahren nicht in vollem Umfang an den Grundrechten. Es prüft nur, ob die Auslieferung und ihr zugrundeliegenden Akten gegen den nach Art. 25 Grundgesetz völkerrechtlich verbindlichen Mindeststandard sowie gegen unabdingbare verfassungsrechtliche Grundsätze der öffentlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland verstößt. Im übrigen aber werden alle anderen Staaten grundsätzlich als gleichberechtigte Glieder der Völkergemeinschaft anerkannt und damit deren eigenständige Rechtsordnung respektiert.

Das Bundesverfassungsgericht beschränkt mithin den Grundrechtsschutz des Verfolgten auf elementare Gewährleistungen, es nimmt Bezug auf einen internationalen ordre public.

Zwar meistens, aber bei weitem nicht immer reicht das aus, um das Schlimmste zu verhindern. Manche sagen tatsächlich zur Rechtfertigung von Auslieferungsentscheidungen an solche (Gefahr-) Länder, Deutschland könne eben nicht hiesige Menschenrechtsstandards in die Dritte Welt exportieren und müsse dortige Wertvorstellungen weitgehend akzeptieren. Mit der Auslieferungsentscheidung importieren sie aber auch die Menschenrechtsstandards der Dritten Welt nach Deutschland.

Der lange Arm des Unrechtsstaates hat vor nicht so langer Zeit mit Auslieferungsersuchen auch nach Deutschen gegriffen. Der Amerikaner Varian Fry hat in seinem Buch „Auslieferung auf Verlangen“ die organisierte Rettung von mehr als tausend von der Gestapo verfolgten deutschen Emigranten in Frankreich beschrieben, vor allem aber auch deren Not und Bedrängnis im Exil, als ihnen die Auslieferung zurück nach Deutschland drohte. Darunter waren die in Frankreich im Exil lebenden Schriftsteller Alfred Döblin, Lion Feuchtwanger, Heinrich und Golo Mann, Franz Werfel und Walter Mehring und der Maler Max Ernst. Sie wurden 1941 von dem amerikanischen »Emergency Rescue Committee« mit Pässen und Visa versehen und aus Frankreich herausgebracht, als Deutschland fast ihre Auslieferung erzwungen hätte. Als damals das deutsch-französische Waffenstillstandsabkommen geschlossen wurde, verpflichtete sich Frankreich in Artikel 19 dieses Vertrages, alle in Frankreich sowie in den französischen Besitzungen befindlichen Deutschen auf Verlangen auszuliefern.

Man kann bei der Lektüre dieses Buches über deutsche und französische Verhältnisse die Not und Zwangslage der Verfolgten unmittelbarer spüren, vielleicht besser als bei Verfolgten aus Russland, Kambodscha, der Zentralafrikanischen Republik, der Republik Kongo oder Tadschikistan, Länder deren Verhältnisse wir meistens nicht kennen, wenn wir nicht zufällig Kontakt dazu hatten.

Aber in Zeiten des Internet kann man im Zweifel kaum noch glaubhaft erklären, man habe bei einer Entscheidung über eine Auslieferung die dortigen Verhältnisse nicht gekannt. Wer zur Entscheidung in Auslieferungsverfahren berufen ist, muss jedenfalls – was relativ einfach ist – recherchieren, wohin, an welches Regime er einen Menschen ausliefern will. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes haben in dem gesamten Auslieferungsverfahren das Oberlandesgericht und auch die Generalstaatsanwaltschaft eine umfassende Amtsermittlungs- und Amtsaufklärungspflicht (vgl. BVerfGE 8, 81, 84 f.). Die

muss gewährleisten, dass der lange Arm der falschen Staaten bis hierhin nicht reicht.

Sonst muss der Verfolgte alle Rechtsmittel bis hin zur Verfassungsbeschwerde ausschöpfen. Treten zum Beispiel auch noch nach der Zulässigkeitsentscheidung des OLG Umstände ein, die eine andere Entscheidung begründen können, entscheidet das Oberlandesgericht von Amts wegen erneut, aber auch auf Antrag der GenStA oder auf Antrag des Verfolgten (§ 33 Abs. 1 IRG; zu einem solchen Fall vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 2. 7. 2004 - (2) 4 Ausl A 29/03 = BeckRS 2007, 17072).

Für die Dauer dieses erneuten Prüfungsverfahrens kann das Oberlandesgericht den Aufschub der Auslieferung anordnen (§ 33 Abs. 4 IRG), insbesondere wenn nach vorläufiger Beurteilung nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Auslieferung aus den vom Verfolgten dargelegten Gründen unzulässig sein könnte (vgl. Lagodny, in: Schomburg/Lagodny u. a., § 33 IRG Rn. 34 m.w.Nachw.).

Weil auch jetzt in diesem erneuten gerichtlichen Prüfungsverfahren die § 30 Abs. 2 und 3, §§ 31, 32 entsprechend gelten (§ 33 Abs. 3 IRG), kann das Oberlandesgericht den Verfolgten erneut vernehmen, es kann ohne Bindung an frühere Verfügungen erneut Beweise über die Zulässigkeit der Auslieferung erheben und es kann eine mündliche Verhandlung durchführen.

§ 77 IRG erklärt andere Verfahrensvorschriften für anwendbar, namentlich die Vorschriften der StPO. Deshalb kann der Verfolgte im Auslieferungsverfahren jederzeit die Verletzung seines Anspruches auf rechtliches Gehör rügen (§ 33a StPO) und beantragen, insoweit das Verfahren durch Beschluss in die Lage zurück zu versetzen, die vor dem Erlass der Entscheidung bestand.

Die endgültige Entscheidung des Oberlandesgerichts, mit der die Auslieferung für zulässig erklärt wird, kann der Verfolgte mit der Verfassungsbeschwerde angreifen.

Der gleichzeitige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde verhindert, dass das Auslieferungsverfahren bis zum Vollzug fortgesetzt wird.

Verfassungsbeschwerden müssen innerhalb einer Frist von einem Monat erhoben werden. Auch die vollständige Begründung muss innerhalb dieser Frist einge-

reicht werden (§93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG). Die nicht verlängerbare Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Zulässigkeitsentscheidung (§ 32 IRG). Mit der Verfassungsbeschwerde kann der Verfolgte vor dem Bundesverfassungsgericht eine Verletzung seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte durch die Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts geltend machen, sie führt nicht zur Überprüfung im vollen Umfang, sondern nur zur Nachprüfung auf verfassungsrechtliche Verstöße.

Die Begründung der Verfassungsbeschwerde muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen, gegen die sich die Verfassungsbeschwerde richtet und das Grundrecht oder grundrechtsähnliche Recht, das durch die beanstandete Entscheidung verletzt sein soll. Rügefähig sind die in Art. 1 bis 12 (ohne 12a), 13-19 (ohne 17, 18), 20 Abs. 4, 33, 38 Abs. 1 S. 1, 101, 103, 104 GG niedergelegten subjektiven Rechte. Es ist von dem Verfolgten darzulegen, worin im Einzelnen die Grundrechtsverletzung gesehen wird.

Wird die Nichtgewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) gerügt, so ist, wenn gegen die angegriffene Entscheidung ein anderer Rechtsbehelf nicht gegeben ist, die Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn zuvor versucht wurde, durch Einlegung einer Anhörungsrüge (insbesondere §§ 33a, 356a StPO) bei dem Oberlandesgericht Abhilfe zu erreichen.

Auslieferung – Der lange Arm, auch der Ungerechten

**Erläuterungen von
Dr. Martin Rademacher, Strafverteidiger, Düsseldorf**

**Rechtsanwalt Dr. Martin Rademacher
- Fachanwalt für Strafrecht -**

Königsallee 90

40212 Düsseldorf

Telefon: 0211 – 17 18 380

Telefax: 0211 – 17 18 389

www.auslieferungsverfahren.de